

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1882)**

Heft 2 [i.e. 3]

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen - Zeitung.****Einrückungsgebühr**10 Gts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**Der offizielle Atheismus.****Ein Zeichen der Zeit.**

Principes convenerunt in unum
adversus Dominum et adversus
Christum ejus: «Projiciamus a no-
bis jugum ipsorum.» Qui habitat
in caelis — conturbabit eos. Ps. 2.

„Wir sind eine Regierung die nicht zu Gott betet.“ Damit glaubte der Minister des Bürgerkönigs Louis Philipp das offizielle Frankreich der Dreißiger Jahre in geistreicher Weise gekennzeichnet zu haben.

Daß eine Regierung die „nicht zu Gott betet,“ sich naturgemäß zu einer Regierung die „gegen Gott Krieg führt,“ entwickelt, hat das offizielle Frankreich anlässlich des zu Anfang dieses Jahres stattgefundenen Leichenbegängnisses des Seinepräfectes Herold bewiesen.

Herold, „Protestant“ und Freidenker, war in seiner ganzen amtlichen Wirksamkeit als Herold des freidenkerischen Atheismus aufgetreten: die Zertrümmerung der Crucifixe in den Pariser Communalsschulen, die Vertreibung der Lehrorden aus denselben und die Verjagung der barmherzigen Schwestern aus den Stadtlazarethen war sein Werk und schließlich trieb er die atheïstische Tyrannei so weit, daß er den Lazarethgeistlichen jeden Zutritt zu den Sterbenden verbot, wenn diese nicht gleich bei der Einlieferung den Wunsch nach einem Priester ausgesprochen hatten, was bei vielen Bewußtlosen rein unmöglich, und bei Furchtsamen die Veranlassung zur Unterdrückung des Wunsches sein mußte.

Herold ist nun gestorben, wie er gelebt, ohne Gott und ohne einen Diener

der Religion. Religionslos war natürlich auch das Begräbniß, bei dem kein Diener der Religion erschien, aber in demonstrativer Weise nahmen alle Behörden mit Gambetta an der Spitze, die republikanischen Deputirten und Senatoren daran Theil, und zum Ueberfluß mußten 5000 Mann Soldaten dem Freidenker das Geleit geben.

Höchst charakteristisch ist die Ausbeutung dieser atheïstischen Demonstration durch die gambettistischen und radicalen Blätter. Das Gambettasche Leibblatt, die «Rép. franc.» kommt an zwei Tagen auf den „grandiosen Leichenzug“, das „rührende Schauspiel“ zurück. Das Blatt erblickt darin eine **offizielle Bestätigung** des Freidenkertums, also des **Atheismus**. „Herold, schreibt das Blatt, ist bekanntlich gestorben, wie er gelebt hat, als Freidenker. Sein Leichenbegängniß war ein rein civiles. Das unvergleichliche Gefolge trug zu seinem Glanze bei. Die Verwaltungs- und die militärischen Ehren wurden ihm mit ungewohntem Pompe erwiesen. Das ist eine Thatsache, die hervorgehoben zu werden verdient. Dieses Regime des Fortschritts und der Freiheit, dessen Morgenröthe die Redner der Democratie bei dem Begräbniß unserer berühmten Todten Michelet und Quinet nur begrüßen konnten, ist heute definitiv begründet. Der Triumph der Freidenkerei ist gestern **officiell bestätigt** worden.“

Was Wunders, wenn nach dem Triumphgeschrei des Gambetta'schen Moniteurs Rochefort diese Demonstration als ein Verdict gegen die Religion feiert. In einem «La fin d'une Religion» überschriebenen Artikel nennt er dieses Civilbegräbniß den besten Dienst, den

Herold der Sache der Republik erwiesen; „dieses Beispiel wird mehr als alle Artikel dazu dienen, den Haufen von Lächerlichkeiten verschwinden zu lassen, der unter dem Namen Christenthum aufgehäuft ist. Heute weist der erste Beamte der Hauptstadt Frankreichs verächtlich den Weihwedel, das De profundis und die Todtenmesse, ob mit oder ohne Musik, ab und alle, die sich noch vor einigen Jahren vor einem so offenen Atheismus das Gesicht verhüllt haben würden, der Senatpräsident, der Polizeipräsident, der Handelskammerpräsident, der Gouverneur von Paris und der Präsident der Republik in der Person seines Vertreters, sie alle marschirten in dem Leichenzuge mit der Miene von Leuten, die sich durchaus nicht scandalisirt fühlen und sprechen von ganz etwas anderem als von den ewigen Flammen, denen der Verstorbene doch nicht entgangen sein konnte.“

„Man kann sich über die Bedeutung dieses Civilbegräbnisses keine Illusionen machen. Dasselbe ist nicht nur die Negation der Bagatellen des Katholicismus (Rochefort scheint also nicht zu wissen, daß Herold Protestant war) wie: der unbefleckten Empfängniß, der päpstlichen Unfehlbarkeit, der wirklichen Gegenwart Jesu Christi in einer Wehlscheibe: es ist vielmehr die **Verwerfung** in Bausch und Bogen aller Dogmen, auf welchen die immense Misifikation beruht, welche die Basis der **christlichen Religion** und jeder anderen ist. Gibt es keine Unsterblichkeit der Seele mehr, so gibt es auch kein letztes Gericht, kein Paradies, keinen Schöpfer; die Materie, welcher der Leib entstammt und zu der er zurückgekehrt ist ewig. Diese Theorien sind von den Senatoren, Deputirten, Großwürden-

trägern und officiellen Beamten, die sich um das Grab Herolds scharten, sanctionirt worden." —

Diese Sprache, und die Thatsache, an welche sie anknüpft, signalisiren den Drökan, der sich im Westen gegen jede **christliche Cultur** vorbereitet; und — schweizerische Wortführer, in ihren Sympathien zwischen Gambetta und Rochefort hin und herschwankend, haben den traurigen Muth, diesem Antichristenthum auch in die Schweiz hinein den Pfad zu ebnen!

Der Mohr kann gehen!

Bekanntlich waren die schismatischen sog. **Staatspfarrer** in Deutschland seiner Zeit die Söhne der Auserwählung, an denen Bismarck, Falk und die sämmtlichen Führer des Culturkampfes ihr Wohlgefallen hatten. Durch ihr Beispiel und ihre Vermittlung hoffte man die allmähliche Verzichtleistung der Kirche auf autonome Stellung und die platte Unterwerfung der Braut Christi unter die Staatsomnipotenz zu erzielen. Darum waren Ehre, reiche Besoldung und Privilegien aller Art der Antheil der geistlichen Staatshandlanger.

Heute hat sich das Blatt gewendet und selbst die liberale, kulturkämpferische Presse gibt die Eindringlinge der Falk'schen Aera ohne weiteres preis. So z. B. steht eines der kirchenfeindlichsten Blätter, die „Posener Zeitung,“ daß die katholischen Gemeinden, in deren Mitte die Herren Staatspfarrer residiren, von ihnen nichts wissen wollen und sie stets mißtrauisch als Eindringlinge betrachten würden, selbst wenn die bekanntlich der großen Excommunication verfallenen Priester die kirchliche Bestätigung erhalten sollten. Das Blatt schreibt dann: „Wenn aber das nöthige Vertrauen zum Pfarrer in der Gemeinde fehlt, dann kann derselbe nicht viel zum Seelenheile der Gemeinde beitragen. Anderen Gemeinden diese Pfarrer aufzottroniren wollen, das ginge aus Billigkeitsrücksichten auch nicht; denn was eine Gemeinde verschmäht, das würde von einer anderen nicht liebevoll aufgenommen werden. Schließlich ist das collegialische Verhältniß zu den Con-

fratres dermaßen gelockert, daß ein gutes Einvernehmen auch in der Zukunft schwerlich zu erwarten wäre.“ Deshalb meint das Blatt, die Regierung solle die Staatspfarrer mit vollem Schalte in den Ruhestand versetzen; einige seien bereits gestorben und die übrigen befänden sich größtentheils auch in dem Alter, „wo sie sich ihrer guten Tage nicht mehr lange zu erfreuen haben dürften!“ —

Sic transit gloria mundi, und die alte These, daß Priestern, welche zu Verräthern ihrer Kirche werden, der verdiente Lohn schon hienieden nicht entgeht, hat eine neue Illustration erhalten.

Der 12. Januar 1882 in Berlin.

An diesem Tage saß der königlich preussische **Culturkampf** im deutschen Reichstage auf der Anklagebank; Windthorst, im Namen des kathol. Centrums, waltete als öffentlicher Ankläger seines Antes; als Belastungszeugen figurirten Mitglieder aller Parteien von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken; der Gerichtshof aber fällt das Verdict: der Angeklagte ist des Todes schuldig!

Das ist in kurzen Worten die Bedeutung der denkwürdigen Debatte, welche vorletzten Mittwoch und Donnerstag über den „Antrag Windthorst“ geführt und mit der Aufhebung des Culturkampfgesetzes vom 4. Mai 1874 durch 233 Stimmen gegen 115 beendet wurde: wohl das lieblichste Festgeschenk, welches dem genialen kathol. Führer Windthorst zur Feier seines 70. Geburtstages am 17. Januar bereitet werden mochte!

Die „Kreuzzeitung“ faßt ihr Urtheil über die Debatte in das Wort: „So mannigfach auch die Meinungsverschiedenheiten, selbst innerhalb der einzelnen Fractionen, zu sein scheinen: der eine Ton klang doch übereinstimmend schon am ersten Tag durch alle Reden hindurch: der Culturkampf ist zu Ende!“

Noch bezeichnender als das optimistische Urtheil der protestantisch-konservativen Kreuztg. ist das Klaglied der „Magd. Ztg.“:

„Hilft es, die Augen zu verschließen und sich selber über den Erfolg des

Centrums zu täuschen? Fassen wir diese beiden Verhandlungstage zusammen, so müssen wir mit Schmerz bekennen: es sind keine Ehrentage in unserer Geschichte. Wir sehen das neuauferichtete Reich in dem Kampfe gegen Rom erliegen, die Gesetzgebung einer mächtig bewegten, kraftbewußten Zeit haltlos dem Punkte zutreiben, wo sie am Felsen Petri zerschellt. Windthorst als Triumphator, die Schützer der Staatsrechte in Zerfahrenheit, theilweise in voller Deroute und Fahnenflucht!“ —

* * *

„Die Herren, schreibt „Germania“, welche jetzt über einen Triumph des Centrums lamentiren, haben sich die Niederlage selbst zuzuschreiben. Man muß seine Kräfte nicht auf die Vertheidigung einer ganz unhaltbaren Position vergeuden! Eine solche war das „Ausweisungsgesetz.“ Der Antrag Windthorst hätte viel von seiner Spitze eingebüßt, wenn die Gegner vom ersten Moment an das betreffende Gesetz als ein exorbitantes, verfehltes und zweckwidriges Ausnahmegesetz preisgegeben und damit das Schicksal der anderen Waigesetze von dem Loose dieses schlechten Vorwerks vollständig getrennt hätten. Man hat aber den Ernst der Situation nicht begriffen und steht jetzt entsetzt vor der unerhörten Thatsache, daß die radicale Aufhebung eines Culturkampfgesetzes von einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Jetzt darf man wohl lächelnd an die tief sinnigen Betrachtungen (vieler sog. konservativen Protestanten) über die Inopportunität des Antrages Windthorst erinnern. Wenn ein Antrag, der eine Zweidrittelmajorität findet, nicht opportun ist, dann bitten wir um eine neue Definition dieses Begriffes.“

Es ist selbstverständlich, daß das Centrumsorgan den Sieg Windthorsts vom 12. vollauf zu würdigen weiß: „Wir verhehlen unsere Freude und unsere Genugthuung über den Verlauf und den Ausgang der Verhandlungen nicht. 233 Vertreter des deutschen Volkes, die große Majorität, haben in feierlichem Votum anerkannt, daß der unselige Kampf, der seit einem Decennium das Vaterland durchtobt, beendet werden muß. Das

Votum des Reichstages, begründet in den ernstesten Erwägungen und getragen von der großen Majorität des Volkes, wird seine Wirkung nicht verfehlen, wie immer der Bundesrath sich zu dem definitiven Beschlusse des Reichstages stellen möge. Durch die gestrige Verhandlung ist vor aller Welt constatirt worden, daß einzig und allein bei der Regierung, d. h. beim **Reichskanzler** die Entscheidung über die Beendigung des Kampfes liegt und daß also er **allein** die Verantwortung trägt, wenn der Friede nicht eintritt."

"Aber wir sind weit entfernt, Triumphlieder anzustimmen und von Siegen zu reden. Nicht um Sieg oder Niederlage handelt es sich in diesem Kampfe, sondern nur um die Gewinnung einer Basis zur Wiederherstellung von gesetlichen Zuständen, in welchen Kirche wie Staat ihre Mission in wechselseitiger Unterstützung erfüllen können. Was gestern erreicht ist, bedeutet, so dankenswerth es auch immer ist, nur wenig und kaum einen **Anfang** für den Anbruch einer neuen Aera des Friedens und des Rechtes. Wurde doch auch von Seiten derer, die uns in der schwebenden Angelegenheit ihren sehr schätzbaren Beistand geleistet, wiederholt betont, daß sie sich bezüglich der Maigesetzgebung nicht präjudiciren, daß sie vielmehr den Kern der Maigesetze erhalten wissen wollen. Es wäre demnach ein vielleicht zu bitterer Enttäuschung führender Optimismus, wenn man in Uberschätzung der Verhandlungen und Vorgänge große Hoffnungen auf eine weitgehende, vielleicht gar genügende Revision der Maigesetze wecken und hegen wollte. Wir haben in trüben, sehr trüben Tagen niemals den Muth verloren und niemals pessimistische Politik getrieben; wir bitten nun auch unsere Gesinnungsgenossen, den relativ kleinen Erfolg, so hoch erfreulich er immer ist, nicht als ein Ereigniß zu betrachten, das zu großen Hoffnungen und vielleicht zu gefahrvoller Vertrauensseligkeit berechtigte. Wie bisher, gilt es, Gewehr bei Fuß zu stehen, und in unentwegter Treue gegen unsere Grundsätze in dem Kampfe auszuhalten, bis der ersehnte Friede in unser kampfes müdes Vaterland endlich wieder eingekkehrt ist."

* * *

Was die preußischen Katholiken auch nach dem Siege vom 12. befürchten, ist das, daß die Regierung nicht Revision, resp. Abschaffung der Maigesetze, nicht principielle **Befreiung der Kirche** von der ebenso unwürdigen als grundverderblichen Bevormundung durch die Staatsgewalt auf ihr Programm gesetzt habe, sondern nur das endlose Provisorium der sog. **discretionären Gewalt**, die im Zulagesetz (14. Juli 1880) Ausdruck gefunden. Durch dies Gesetz, auch wenn die der Kirche günstigen Bestimmungen erweitert würden, bliebe es stets in der **Willkür der Regierung**, jede mißbeliebige Haltung des Centrum durch schroffste Wiedergeltendmachung der Maigesetze zu strafen!

Daß diese Befürchtung nur allzu sehr motivirt ist, erhellt aus der **Eröffnungsrede** des preußischen Landtages vom letzten Samstag (siehe unter „Deutschland“). Leider scheint auch die Mehrzahl der conservativen Protestanten, in übergroßer Nachgiebigkeit gegenüber der Regierung, sich „vorläufig“ mit dem Princip der „discretionären Gewalt“, als „Einleitung zum definitiven Frieden“, befreunden zu wollen, weshalb „Germania“ sie scharf und nachdrücklich ins Gewissen hinein fragt:

„Was hindert, nachdem schon beinahe vier Jahre wieder Anknüpfungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und Preußen bestehen, jetzt definitiv das richtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat gesetzlich zu normiren?“

„Ist es erlaubt, dem Staate auch nur discretionäre Befugnisse in die Hand zu geben, welche man selbst verwirft, welche zum Theil auch die Staatsregierung als entbehrlich und die staatliche Kompetenz überschreitend bezeichnet hat, und welche in das innere Leben der Kirche eingreifen?“

„Welche Gründe hat man, daß diese discretionären Vollmachten den Frieden fördern können, welche Bürgschaft, daß Fürst Bismarck nicht in den discretionären Vollmachten die Lösung auf die Dauer sieht? Bis jetzt ergeben alle Worte und Thaten der Regierung und insbesondere des Für-

sten Bismarck auch nicht die mindeste Bürgschaft, daß man wirklich an eine ernsthafte Revision der Maigesetze denkt.“

* * *

Uebrigens scheint man selbst liberaler und radicaler Seite vor dem Princip der discretionären Gewalt, welches Anwendung oder Nichtanwendung der Maigesetze in casu dem Belieben der Regierung anheimgibt, zu erschrecken. So sagte Birchow am 12.: „Die discretionären Gewalten, die Polizeigewalt, hat man beliebig ausgebeutet, jetzt sollen wir die Verantwortung dafür tragen, während sich die Regierung aus dem Staube macht. Man kann es uns nicht verdenken, wenn wir uns dieser Verantwortlichkeit entziehen wollen. Wir wollen nicht der Prügelknabe der Regierung sein. Wir sind nicht die Mähre, die der Reichskanzler regelmäßig reiten kann.“ — Die „Köln. Ztg.“ aber schreibt: „Sollte die Regierung im Landtage discretionäre Gewalten verlangen, so wird die Linke wahrscheinlich sagen: Gesetze, deren regelrechte Anwendung man nicht mehr nöthig findet und nicht will, die sollen auch nicht bestehen bleiben; darin gehen wir mit dem Centrum, wenn der Kanzler nicht für die ordentliche Aufrechtbehaltung (der Maigesetze) mit uns gehen will. Die gestrige Abstimmung hat den Kanzler vor „discretionären Vollmachten“ gewarnt; mag er sich das überlegen.“ —

Ein wahres Wort zur rechten Zeit.

Am 15. fand in Linz die Taufe der am 6. geborenen Tochter des österreichischen Erzherzogs Friedrich und der Erzherzogin Isabella statt, wobei die Erzherzoge Albrecht und Eugen anwesend waren. Bischof Rudiger hielt bei der Tauffeier eine Rede, deren Wortlaut von dem „Linz. Volksblatt“ veröffentlicht wird. Wir entnehmen dieser Rede folgende Stellen: „Dieses Kind ist, gleich anderen Neugeborenen, ein schwaches, absolut von fremder Hilfe abhängiges Geschöpf. Und doch neigen wir vor ihm unsere Häupter. Warum thun wir das? Wir thun es, weil dieses Kind eine österreichische Erzherzogin ist. Es ist die Tochter eines

österreichischen Erzherzogs und einer österreichischen Erzherzogin. Warum sind uns aber Erzherzoge und Erzherzoginnen verehrungswürdig? Weil sie Verwandte des Kaisers sind. Der hehre Glanz, mit dem die Person des Kaisers umgeben ist, läßt seine Strahlen auch auf seine Verwandten fallen. Warum ist aber der Kaiser selbst ehrwürdig? Weil er Kaiser, Herrscher von Gottes Gnaden ist. Das ist der Hauptgrund und zuletzt der einzige feste Grund der Ehrwürdigkeit des Kaisers. . . . Der Kaiser ist Gottes Stellvertreter in den weltlichen Dingen. Wo immer diese Anschauung wirksam ist, da ist Ehrfurcht für den Kaiser vorhanden; wo sie weicht, weicht auch die Ehrfurcht.

Gegenwärtig ist eine böse Zeit; eine Partei will die Religion aus dem öffentlichen Leben verdrängen; sie will eine Ehe ohne Gott, eine Wissenschaft ohne Gott, eine Schule ohne Gott, eine Politik ohne Gott. Wenn es derselben gelingen würde, auch einen Kaiser ohne Gott zu erlangen, d. h. zu erlangen, daß der Glaube an den Kaiser von Gottes Gnaden erschüttert wird, dann ist große Gefahr für den Kaiser, aber auch für die Erzherzoge. Und erlangt sie, daß überhaupt die Gesellschaft gottlos ist, so wird diese Gesellschaft gewiß auch kaiserlos sein, aber auch erzherzoglos. Hieraus folgt, wie Jeder, der es mit dem Kaiser und seinem Hause gut meint, an dem religiösen Principe des Staatswesens festhalten muß. Wir erkennen den Kaiser als Kaiser, als Kaiser von Gottes Gnaden, und deswegen neigen wir das Haupt vor dem durch die Bande des Blutes mit ihm verbundenen Kinde."

Der Kanton Zug und die Lehrschwestern.

Im neuesten Rechenschaftsbericht des zuger'schen Erziehungsdepartementes lesen wir:

Veranlaßt durch den bei der h. Bundesversammlung anhängigen Rekurs aus Nuswil und Buttisholz, betr. Anstellung von Lehrschwestern an öffentlichen Schulen, übermittelte das eidgen. Departement des Innern ein Fragenschema zur Be-

antwortung. Aus den bezügl. Erhebungen ergab sich, daß außer in Zug und Hünenberg in sämtlichen übrigen Gemeinden Lehrschwestern an öffentlichen Primarschulen angestellt seien, nämlich in Oberägeri 4, Unterägeri 2, Menzingen 5, Baar 4, Cham, Steinhausen, Nisch und Neuheim je 1, Walchwyl 2 (davon 1 provisorisch für einen kränklichen Lehrer), zusammen an 21 Schulen. Aus den eingegangenen Antworten wurde übereinstimmend ferner konstatiert, daß sowohl hinsichtlich Anstellung, wie betr. Aufgeben und Verlassen der Schulstellen gegenüber Lehrschwestern die einschlägigen kantonalen Vorschriften in gleicher Weise, wie bei weltlichen Lehrern und Lehrerinnen zur Geltung und Anwendung kommen, resp. daß einseitige Rückberufung durch's Mutterhaus nicht statthaft, bezw. die Zustimmung der betreffenden Gemeinde-schulbehörde hierfür erforderlich ist.

Inzwischen machte sich von gewisser Seite mehr und mehr das Bestreben bemerkbar, dem Rekurse aus Nuswil und Buttisholz eine grundsätzliche Folge zu geben, indem ausgesprochen werden sollte, daß die Anstellung von Lehrschwestern, überhaupt von Ordenspersonen an öffentlichen Schulen unzulässig sei. Es lag daher auf der Hand, daß der in Aussicht stehende Entscheid der eidg. Räte von größter Tragweite sein werde und die Rechte und Interessen derjenigen Kantone, in denen Lehrschwestern und Ordenspersonen an öffentlichen Schulen wirken, auf's Empfindlichste und Nachhaltigste berühren und schädigen müßte, wenn derselbe in beabsichtigter Ausdehnung verstanden werden müßte.

Für den Kanton Zug hat die Erledigung der Beschwerde unstreitbar noch ihre ganz besondere Wichtigkeit, da innert seinen Gemerkungen das Stamm- oder Mutterhaus der angefochtenen Lehrschwestern liegt und, wie erwähnt, in 7 von 11 Gemeinden Lehrschwestern aus dem Institute zum heiligen Kreuz in Menzingen segensreich an Schulen wirken und überdies in 3 anderen Gemeinden Lehrerinnen mit denselben Erfolgen thätig sind, welche Ordensverbänden angehören, so in Zug Klosterfrauen bei

Maria Opferung, und in Cham und Steinhausen aus dem Institute zum hl. Kreuz in Cham.

Bei dieser Sachlage erachteten wir es als pflichtgemäße Aufgabe, uns mit Eingabe vom 12. November 1880 an die h. Bundesversammlung zu wenden. Hierzu veranlaßte uns die Erwägung, daß wenn grundsätzlich die Lehrschwestern trotz ihrer anerkannt vorzüglichen Leistungen von den öffentlichen Schulen verdrängt würden, konsequenter Weise ein Gleiches gegenüber den Ordensschwestern in Zug und Cham der Fall wäre, daß durch eine derartige Schlußnahme sämtliche Gemeinden unseres Kantons mit einer einzigen Ausnahme (Hünenberg) des Lehrpersonals für Mädchen- und theilweise für untere Knabenschulen beraubt und dies eine ganz **immense Schwächung des Schulwesens**, sowie eine schwere finanzielle Schädigung der Gemeinden zur Folge haben würde. Wir hielten ferner dafür, daß es in der Kompetenz der Kantone gelegen sei, beliebige Personen an den öffentlichen Primarschulen anzustellen, sofern selbe sich über Lehrtüchtigkeit gehörig ausweisen, nicht unter Artikel 51 der Bundesverfassung fallen, der staatlichen Leitung der Schulen sich in allen Theilen unterziehen und den Unterricht so erteilen, daß Angehörige aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit an selbem Antheil nehmen können.

Da über keinen dieser Punkte gegen die Lehrschwestern in unserem Kantone Klagen vorlagen, gegentheils alle Behörden die beste Zufriedenheit mit deren Wirken bezeugen, glaubten wir mit vollem Rechte unserer Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß ein allfälliger Bundesbeschluß, der die Lehrschwestern, resp. Ordenspersonen von der lehramtlichen Thätigkeit an unseren Schulen ausschloß, einen **verfassungswidrigen** Eingriff in die Kantonal-Souveränität bilden, dem Sinn und Geiste des Art. 27 der Bundesverfassung zuwiderlaufen, unsere Gemeinden in jeder Hinsicht ausgezeichnete Lehrkräfte berauben und selbe zudem finanziell schwer bedrücken würde. Gleichzeitig fanden wir für angezeigt,

von unserem Vorgehen den Regierungen der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Freiburg, Wallis und Tessin Mittheilung zu machen und sie zu ersuchen, in besonderen Zuschriften an die Bundesversammlung unter Darlegung der faktischen Verhältnisse der Lehrschwesterfrage in ihren resp. Kantonen unser Begehren zu unterstützen. —

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. „Aller Orten wird heute zugegeben, daß gewisse Steckpferde, die unter uns Jahrzehnte lang geritten wurden, keinen Heller werth waren. Man hat die Gewerbefreiheit bis zum Extrem getrieben und damit die Trunksucht förmlich gezüchtet; die Freiheit zur Ehe wurde so verschwendet, daß man lieberlicher Schließung und Lösung der Ehe recht eigentlich die Hand bot. Während man so auf der einen Seite Schranken zerstörte und Ordnungen vernichtete, welche vor Noth, Armuth und Unsittlichkeit schützten, und dadurch Wucher, Schwindel und sociale Spannung erhöhte, liebte man es, da zu reglementiren und zu zwingen, wo früher Freiheit gewaltet hatte. Im Schulwesen ward centralisirt bis zum Unverstand, wurden Ordnungen geschaffen, welche jede Selbstständigkeit knicken. In den religiösen Fragen ließ man nur jenen Richtungen vollste Freiheit, welche negativ auftraten; die positiven sahen sich durch den Culturkampf gemäßigelt. So kommt es, daß zur Stunde die Früchte einer ungefunten Politik allenthalben reifen und Aerger und Widerwillen erregen.“ („Allg. Schw. Z.“)

Solothurn. Stiftsprozeß. Im „Anzeiger“ lesen wir: Mit Einstimmigkeit hat die „vereinigte (alt- und römisch-katholische) Pfarrgemeinde“, als ursprüngliche Klägerin im Stiftsprozesse, am 11. Dez. abhin beschlossen, daß einer separaten Abstimmung über das Vergleichsprojekt vom 9. November wo möglich eine Verständigung der beiden Pfarrgemeinden von St. Ursen und Franziskanern über die Theilung der im Ver-

gleich denselben zugesprochenen Vermögensobjekten durch eine Konferenz beiderseitiger Delegirten vorausgehen solle. Der betreffende Antrag war aus dem Schooße der St. Ursen-Pfarrgemeinde hervorgegangen in der Meinung, daß auch Abgeordnete des Einwohner Gemeinderathes und der Regierung, wenigstens der letztern, bei der Konferenz mitwirken würden. Der Kirchenvorstand der St. Ursen-Pfarrgemeinde hat zu diesem Zwecke seine Delegirten schon längst gewählt und dem Einwohnergemeinderath unterm 3. Jänner abhin davon Mittheilung gemacht mit dem Gesuche, Zeit und Ort der Konferenz demselben anzeigen zu wollen. Aus welchen Gründen bis jetzt die Delegirten nicht zusammengerufen worden sind, wissen wir nicht. Nun ist die Einberufung der Pfarrgemeinde von St. Ursen auf nächsten Sonntag beschlossen zur Abstimmung über den Vergleich. Wenn die „katholische“ Gemeinde am verklossenen Sonntag die Annahme des Vergleiches beschlossen hat, so soll diese Beschlüßfassung nach einer offiziellen Erklärung ihres Vorstandes die projektirte Delegirten-Konferenz nicht verunmöglichen. Und so ist auch die Pfarrgemeinde St. Ursen bereit, vor ihrer Abstimmung durch ihre Delegirten eine Verständigung herbeiführen zu helfen. Kommt die Konferenz oder die Verständigung nicht zu Stande, wird sie an ihrer Versammlung das Vergleichsprojekt, so wie es vorliegt, prüfen an dem Maßstabe ihrer Rechte und ihrer allseitigen Interessen, und darnach auch über Annahme oder Verwerfung entscheiden. So viel zur Aufklärung und Berichtigung von Behauptungen und Urtheilen, die in der Presse und sonst auch laut geworden sind Nichts lag unserer Kirchengemeinde und ihrem Vorstande ferner, als die bis zum 31. Jänner verlangte Frist unbenützt vorübergehen zu lassen und so auf dem Wege der Verschleppung den Vergleich dahinfallen zu lassen.

* **Diözese Chur.** Letzten Samstag theilte der hochw. Bischof an 12 Mönchen die Tonsur und die niedern Weihen. Am 7. März wird im Seminar zu Schoren des hl. Thomas eine Akademie

stattfinden. Hauptthema: de conventia Incarnationis, ad mentem sancti Thomæ.

Graubünden. „Bund“, „N. Zürch. Z.“ und „Fr. Rhätier“ hatten zu Ende des letzten Jahres über den „klerikalen Hochdruck“ bei den Wahlen in Graubünden sehr lamentable Correspondenzen gebracht, — offenbar eine Art Flankenangriff zur Unterstützung der „Motion Kaiser“ im Nationalrathe, daß der Einmischung der Geistlichkeit in Wahlangelegenheiten vorgebeugt werde, d. h. daß jedermann in der Schweiz seine Meinung aussprechen dürfe, mit Ausnahme der Geistlichen.

In einer Serie vortrefflich geschriebener Artikel des „Bünd. Tagbl.“ wird die Anklage beleuchtet und die freche Entstellung der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen nachgewiesen. Der Scheidegruß an H. Kaiser und die ihn sekundirende Presse lautet: „Die Motion Kaiser streitet gegen die eigenen Prinzipien des Liberalismus; aber das genirt ihn wenig. Seine Theorie ist: Freiheit für Alle; seine Praxis: Freiheit für uns, Knechtschaft für Andre. Und um dieser Motion Kaiser zum Durchbruch zu verhelfen, schreckt man vor den gemeinsten Mitteln nicht zurück.“ —

Uri. Beim Urner Landrathe ist ein Rekurs anhängig, der von principieller Tragweite ist. Herr Ingenieur J. C. Siegwart beschwert sich nämlich beim Landrathe, daß ihn der Gemeinderath von Altdorf mit Buße belegt habe, weil er bei einer, auf Sonntag angesetzten Spritzenprobe nicht erschienen sei. Er habe sich darüber beim Gemeinderathe beschwert, weil er als „Katholik den Sonntag durch knechtliche Arbeit nicht schänden wolle und gestützt auf die Verfassung und die bestehenden Gesetze, welche die Religions- und Gewissensfreiheit garantiren, sich gegen jeden Zwang verwahre.“ Der Gemeinderath und später auch der Regierungsrath hatten den Beschwerdeführer abgewiesen, darum wendet sich derselbe an den Landrath.

Mag auch zu Gunsten der sonntäglichen Spritzenproben Manches

angeführt werden, was Beachtung verdient, so freuen wir uns doch, daß einmal auch ein katholischer Vaie den Muth hat, durch sein entschiedenes Festhalten am Grundsätze der Sonntagsheiligung die Frage öffentlich zur Discussion zu bringen: ob denn wirklich Armuth und Elend im 19. Jahrhundert so groß sind, daß man es nicht mehr vermag, geräuschvolle öffentliche Arbeiten auf einen der 6 Arbeitstage zu verlegen, sondern den einen Tag des Herrn dazu verwenden muß?

Zürich. Letzten Sonntag brachte der kathol. Männer- und der Cäcilienverein das Weihnachtsoratorium, von Decant H. F. Müller, mit lebenden Bildern, zur Aufführung, und zwar im elegantesten Saal der Stadt Zürich, in der Börse. Die musikalische wie auch die bildliche Leistung fand großen Beifall.

* — Allgemein und schmerzlich bedauern die hiesigen Katholiken die Erkrankung des hochw. Vikars Joseph Burtcher, welche ihn nöthigt, seine segensreiche Thätigkeit in Zürich, wenigstens einstweilen, aufzugeben. Das Bedauern ist um so größer, als auch der zweite Vikar, hochw. Dr. J. Behrendt, letzte Woche Zürich verließ, um die Stelle eines Religionslehrers am Gymnasium seiner Vaterstadt (?) zu übernehmen.

Rom. Letzten Sonntag hat in der Aula über dem Porticus der St. Peterskirche die Beatification des seligen Alfons de Drozco, Mitgliedes des Augustiner Eremitenordens, stattgefunden. Der Selige war von Geburt ein Spanier, Clemens VIII. hatte ihn als Nuntius zu Madrid persönlich kennen gelernt, und als 1600 die spanischen Pilger nach Rom kamen, ermahnte sie der Papst für die Seligsprechung ihres heiligmäßigen Landmannes, der 9 Jahre vorher gestorben war, thätig zu sein. In der That begannen schon damals die vorgeschriebenen Prozesse zu Salamanca, Toledo und Madrid. Erst am Anfange des 18. Jahrhunderts kam die Sache nach Rom und 1732 unterzeichnete Cle-

mens XII. das Decret über die heroischen Tugenden und 1874 Pius IX. das Decret über die Wunder, während Leo XIII. das Decret, daß zur Beatification geschritten werden könne, am 1. Oktober 1881 unterschrieb. Rom überstürzt sich nicht, denn die Kirche ist ewig.

Am 22. Januar wird die Beatification des seligen Karl von Seppe und am 29. Januar die des Humilis von Besignano stattfinden.

Deutschland. Die Rede, mit welcher der preußische Landtag am 14. durch Herrn von Puttkamer eröffnet worden, spricht sich über die kirchenpolitische Frage folgendermaßen aus:

„Nachdem es zur lebhaften Befriedigung der Regierung Seiner Majestät möglich geworden ist, in mehreren katholischen Bisthümern eine geordnete Verwaltung wieder herzustellen, sowie dringenden Nothständen auf dem Gebiete der Seelsorge Abhilfe zu gewähren, auch der Thätigkeit der frankenspflegenden Genossenschaften Erweiterung und Erleichterung zu verschaffen, wird Ihnen im weiteren Verfolg der im Interesse der katholischen Bevölkerung angebahnten friedlichen Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse eine Vorlage unterbreitet werden, welche das Gesetz vom 14. Juli 1880, soweit es mit dem Beginn dieses Jahres außer Wirksamkeit getreten ist, wieder in Kraft zu setzen und zugleich in wichtigen Punkten zu erweitern bestimmt ist. Die freundlichen Beziehungen zu dem gegenwärtigen Oberhaupte der katholischen Kirche setzen uns in die Lage, dem geschäftlichen Bedürfnisse durch Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit der römischen Curie Rechnung zu tragen. Diese Mittel hierfür werden von Ihnen erbeten werden.“

Die oben erwähnte kirchenpolitische Gesetzesvorlage bestätigt leider die Annahme, daß die preußische Regierung zur Stunde noch keine systematische Aenderung der Maigesetze anstrebe, sondern lediglich das Mittel, nach Belieben den Mangel der Seelsorge, wegen dessen dem Staat selbst allmählig angst und bang wird, einigermaßen zu beseitigen.

Die Gesetzesvorlage lautet:

Art. 1. Die Art. 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Art. 2. Einem Bischof, welcher auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann vom König die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diocese wieder ertheilt werden.

Art. 3. Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter gestatten kann.

Art. 4. An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung:

Der (staatl.) Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

— Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben. — Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Art. 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, für bestimmte Bezirke wieder ruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im Uebrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensirt sind, zur Hülfeleistung im geistlichen Amt ohne die nach § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung verwendet werden.

Die, in Art. 1 der neuen Gesetzesvorlage angerufenen Bestimmungen 2, 3 und 4 des Juligesetzes lauten:

In einem Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch

gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

* * *

Wie man sieht, beruht auch der neue Gesetzesentwurf, obgleich er gegenüber dem Juligesetz 1880 ein kleiner Fortschritt ist, im Wesen auf discretionären Befugnissen der Executivbehörde. „Da wir aber, sagt „Germania“, keine Gründe sehen, warum nicht jetzt geschehen kann, was nöthig ist, da ferner der Gesetzentwurf selbst von einem vorübergehenden Character seiner Regelungen nichts sagt, so bleibt gegenüber dem Gesetzentwurf, soweit er discretionäre Vollmachten enthält, das beständige Bedenken, daß man, sobald diese erreicht sind, regierungsseitig kein Bedürfnis mehr empfinden könnte, dauernd zu ändern. Das gilt selbst von der jetzigen Regierung, und diese Sorge verstärkt sich im Hinblick auf die stets vorhandene Möglichkeit anders gesinnter Minister.“

* * *

Ueber die Aufnahme, welche die neue kirchenpolitische Gesetzesvorlage bei den verschiedenen politischen Parteien findet, schreibt „Germania“:

So weit sich bis jetzt beurtheilen läßt, hat die Vorlage nur bei den rein gubernementalen Abgeordneten, und auch da vielleicht nur äußerlich, volle Zu-

stimmung gefunden. Die Liberalen sind, wie sie selbst versichern, einig in der Verwerfung der discretionären Vollmachten; selbst diejenigen, welche 1880 noch eine gewisse Summe von Vollmachten aus practischen Gründen der Regierung bewilligten, sollen durch die Erfahrungen der Zwischenzeit hinlänglich gewarnt sein. Die Deutschconservativen haben sich ebenfalls gegen die discretionären Vollmachten als dauernde Institution ausgesprochen; sie wollen sie nur für eine Uebergangsperiode gelten lassen, deren Nothwendigkeit allerdings noch ganz unbewiesen ist. Es bleiben also nur die Freiconservativen als Vertheidiger der Vollmachtenpolitik übrig. In Betreff dieser Partei ist anzuerkennen, daß sie durch die Rede des Herrn von Kardorff und deren Ratification seitens der Parteileitung in dem Streite mit der „Post“ weiter als bisher von der Partei weggerückt sind, in deren Mitte jetzt Herr Falk seinen Wittwenstich aufgeschlagen hat. Bei der Berathung des Juligesetzes hatte die freiconservative Partei die keineswegs löbliche Aufgabe, das Gesetz derartig in deterius zu amendiren, daß es für das Centrum unannehmbar würde. Für eine Wiederholung dieses diplomatischen Spieles liegen jetzt die Dispositionen nicht sehr günstig. Das Schicksal des Gesetzes dürfte diesmal davon abhängen, ob sich für eine Amendirung in melius eine friedlich, ehrlich und christlich gesinnte Mehrheit finde.“

* * *

Die Stellung, welche das Centrum gegenüber der neuen kirchenpolitischen Gesetzesvorlage einnehmen wird, deutet „Germania“ an: „Das Centrum wird jeder Maßregel zustimmen, welche uns dem Ausgleich zwischen Staat und Kirche näher führt; es muß aber entschieden Front machen gegen alle etwaigen Versuche, unter dem Deckmantel vereinzelter und zeitweiliger Erleichterungen das katholische Volk und die Kirche in falsche Sicherheit zu wiegen, zu gefährlichen Concessionen zu verlocken und dann im geeigneten Augenblicke mit dem ganzen Apparat der wohlconservirten Waffen die

wehrlos Gewordenen zu überwältigen. Die (protestant.) „Kreuztg.“ erkennt an, daß die Vorlage sich auf der Basis der discretionären Vollmachten hält; sie vertröstet uns demgegenüber auf eine künftige Revision. Ist aber unter den obwaltenden Umständen nicht der Verdacht gerechtfertigt, daß die „discretionären Vollmachten“ den Zweck nicht haben, eine Revision, sondern vielmehr die stück- und schrittweise Durchführung des ganzen maigesetzlichen Systems einzuleiten?“

* * *

Seit drei Wochen besang die liberale Presse in bunten Variationen die „Lobsprüche“, welche Leo XIII. durch einen bayerischen Bischof dem bayerischen Staatsminister Luz und dadurch dem liberalen System gespendet haben sollte. Heute kommt über die Angelegenheit von Rom selbst, und zwar von durchaus glaubwürdiger Seite der Bericht: „Die angeblichen Lobeserhebungen, welche der hl. Vater dem Herrn Minister v. Luz ertheilt haben sollte, haben sich bereits in ihr Nichts aufgelöst. Das ist aber nicht Alles. Leo XIII. hat im Gegentheil seine Befriedigung darüber ausgedrückt, daß in Folge des für die Katholiken günstigen Ausfalles der bayerischen Landtagswahlen in der religiösen Frage in Bayern eine Besserung der Situation eintreten würde. Zu gleicher Zeit erhob Se. Heiligkeit Klage über das gegenwärtige in Bayern bestehende Schulsystem, welches den Hirten der Kirche den ihnen bei der Ernennung der Lehrer für die höheren Schulanstalten zukommenden Antheil entzieht und die Kirche selbst des Antheils, welcher ihr an der Ueberweisung des Unterrichtes gebührt, verlustig macht. Se. Heiligkeit ermutigte den Herrn Bischof von Speyer, seine Beschwerden dem Minister vorzutragen, der als Mann von Geist und Talent die Gerechtigkeit derselben gewiß anerkennen würde.“

* * *

Auf letzten Sonntag war in Freiburg eine große „altkatholische Landesversammlung“ (Badens) angesetzt, um gegen die neueste kirchenpolitische Bismarcks zu protestiren; allein

„wegen eingetretenen Hindernissen“ wurde wieder abgewunken.

Oesterreich. Die Gemeinde Hultiezki die, wie wir vor 8 Tagen gemeldet, ihre Bereitschaft zum Uebertritte zur schismatischen Kirche dem Lemberger griechisch-katholischen Consistorium angezeigt hatte, ist von diesem Vorhaben nunmehr zurückgetreten. Die Gemeinde hat der Bezirkshauptmannschaft erklärt, daß sie ihre erwähnte Eingabe zurückziehe und im Schoße der katholischen Kirche verbleiben wolle.

Rußland. Die „N. Fr. Pr.“ läßt sich aus Rom melden, sicherem Vernehmen nach sei der Conflict Rußlands mit der Curie beendet und der Zar werde demnächst alle in Folge der Revolution von 1863 verbannten Bischöfe zurückrufen. Utinam!

Personal-Chronik.

Graubünden. Hochw. Gustav Burgmayer, bis jetzt Pfarrer in Schmitten (Oberhalbstein), ist als Kaplan und Lehrer nach Wollerau gewählt.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Beschreibung.

A, Jahresbeiträge von den Ortsvereinen pro 1884:

Bauen Fr. 10, Bichelsee 10, Cham-Hünenberg 120, Eggersried 32, Eich 14, Ems 17. 50, Gausingen 11, Goldingen 25, Jonschwil 30, Luthern 35. 50, Marbach (St. Gallen) 74, Menzingen 60, Menznau-Geis 14, Montlingen 10, Niederbüren 55, Oberegg 35, Root 25, Zufikon 19. 60.

B. Abonnement auf die Pius Annalen pro 1882 von den Ortsvereinen:

Altstätten 12 Exemplare, Alt St. Johann 7, Bichelsee 13, Bischofszell 4, Cham-Hünenberg 40, Eggersried 16, Eich 10, Ems 6, Gausingen 7, Jonschwil 10, Luthern 15, Marbach 7, Menzingen 15, Menznau-Geis 11, Montlingen 2, Muri 26, Niederbüren 28,

Oberegg 3, Rapperschwil 36, Root 40, Rothenburg 28, Ruswil 19, Tägerig 15, Zufikon 5, Spiex (Ependes) 2 Exempl.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.	
	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 2:	3041 20
Ausz der Pfarrei Therwil	8 20
„ „ Stadt Solothurn Nachtr.	
für 1881	15 —
„ „ Pfarrei Abligenschwil	29 —
„ „ „ Oberrütti	30 —
„ „ Gemeinde Zeihen	33 —
„ „ Pfarrei Hornußen	70 —
Jubiläumsoffer aus dem Fricthal	10 —
Ausz der Pfarrei Jonschwil	70 50
„ „ „ Root	8 40
	3315 40
b. Außerordentliche Beiträge (früher Missionsfond)	
Uebertrag laut Nr. 52:	5828 —
Durch Hrn. Kaspar Haas in Luzern: Legat von Hrn. Franz Haas sel. im Salzfaß in Luzern	500 —
Von Pfr. E. in G. (Thurgau) [mit Nutzenßung]	500 —
	6828 —
Der Kassier der inländ. Mission: Pfeiffer-Glmiger in Luzern.	

Bei der Expedition eingegangen:

Für inländ. Mission:
Ausz der Pfarrei Luterbach Fr. 5. —

Zur kommenden hl. Fastenzeit!

15 Predigten

von

+ P. Roh, S. J.,

erschiene in neuer Auflage. Diese Vorträge, von diesem vorzüglichsten Kanzelredner zur Zeit der Mission im Dome zu München gehalten, dürften für einen hochw. Clerus sehr willkommen sein. Der Preis für dieses Buch ist nur auf 1 Mark 50 Pfg. festgesetzt.

Friedr. Gypen's

Kunstverlag für religiöse Werke und Bilder.
4s München.

Unübertreffliches 1^o

Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältung.

Dieses, durch vielfährige Erfahrung sehr gefuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Nabel sofort, hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch von mindestens einer Doppel Dosis innert 4—8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50 Cts., einer Doppel-Dosis Fr. 3. — Viele Hundert ächte Zeugnisse von Geheilten aus verschiedenen Ländern ist im Falle vorzuweisen der Verfertiger und Versender

Valth. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Empfehlung.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich, der hohen Geistlichkeit, sowie den Herren Stiftungs- und Bruderschafts Vorständen sein schon seit langen Jahren reich ausgestattetes Waaren-Lager von

Ornat- und Kirchen-Paramenten

in Erinnerung zu bringen. Dasselbe hält nicht nur ganze Ornate, sondern auch einzelne Rauchmäntel, Levitenröcke, Messgewänder, Kelen, Traghimmel, Fahnen, große und kleine, mit verschiedenen Gemälden und Vergoldungen, je nach Verlangen; ebenso Alben, Chor- und Ministranten-Röcke, Singulum, Barette, Beicht- und Predigt-Stolen; alle Arten von Stoffen, sowie auch Borden, Franzen, Spitzen in Gold, Silber, Leinen und Baumwolle stets vorräthig; im Preise so billig als möglich.

24 Ornat-Handlung von G. Lussi in Schwyz.